Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Bad Kissingen (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 30.10.2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen - Anstalt des öffentlichen Rechts folgende

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) [1]Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). [2]Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). [3]Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG. [4]Nicht von dieser Satzung erfasst wird Erdaushub aus den Gemeinden des Landkreises, denen die entsprechende Entsorgungsverpflichtung übertragen wurde; Erdaushub wird in diesem Falle nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.

(2) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(3) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(4) [1]Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. [2]Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) [1]Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. [2]Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) [1]Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführungen anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. [2]Alle nicht unter Absatz 6 Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 Satz 1 genannten Abfälle.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(9) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(10) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

(11) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

(12) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,

1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) [1]Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. [2]Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. [3]Das Kommunalunternehmen des Landkreises berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt es hierzu Abfallberater. [4]Organische Bestandteile des Hausmülls sind, soweit möglich, auf den Grundstücken und Hausgärten durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises und der Landkreis wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. [2]Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. [3]Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlassen das Kommunalunternehmen des Landkreises und der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die im Gebiet des Landkreises anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das Kommunalunternehmen des Landkreises Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. [2]In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises

(1) Von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Munitionsteile, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,

3. folgende Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung, wie insbesondere aus Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Entbindungsstationen, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Laboren, Blutspendediensten und - banken, Vorsorgeeinrichtungen, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

   a) infektiöse Abfälle

      - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (AVV-Schl. 180103* und 180202*),
      - mikrobiologische Kulturen (AVV-Schl. 180103* und 180202*),

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV-Schl. 180202*),
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV-Schl. 180202*),
- sonst. Abfälle, die unter die AVV-Schl. 180103* und 180202* fallen,

b) gefährliche Abfälle nach AVV-Schlüssel, insbesondere Laborabfälle, Chemikalien und -reste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (AVV-Schl. 180106*, 180108*, 180110*; 200131*),

c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter und leerer Blutbeutel und Blutkonserven (AVV-Schl. 180102).

4. Altkraftfahrzeuge, Altöl und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft und der Straßenbewirtschaftung sowie aus dem Erwerbsgartenbau,

6. Klärschlamm und Fäkalschlamm, Dung, Mist, Jauche und Gülle,

7. Tierleichen und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,

8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,

10. CFK-Abfälle (carbonfaserverstärkte/ kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern im Holsystem durch das Kommunalunternehmen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die schwerer als 50 kg sind und/oder eine Kantenlänge von mehr als 2m x 1m x 1m haben,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr (§ 17) entsorgt werden,

3. Klärschlamm, Papierschlamm oder sonstige Schlämme,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

5. Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (Bsp. Bildschirmgeräte und Elektro-Speicherheizgeräte) mit Ausnahme von Haushaltsgroßgeräten (Bsp. Waschmaschinen),

6. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und soweit nicht aufgrund gemeindlicher Satzungen zu entsorgen, Bodenaushub.

(3) [1]Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Kommunalunternehmen des Landkreises zu entsorgen ist, entscheidet das Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragter. [2]Dem Kommunalunternehmen des Landkreises ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) [1]Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. [2]Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 18 überlassen werden. [3]Geschieht dies dennoch, so kann das Kommunalunternehmen des Landkreises neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) [1]Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). [2]Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). [2]Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) [1]Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). [2]Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht

vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) [1]Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). [2]Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. [3]Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an das Kommunalunternehmen des Landkreises nach Maßgabe des § 17 KrWG. [4]Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) [1]Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Kommunalunternehmen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Kommunalunternehmen des Landkreises überlassen werden müssen. [2]Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Kommunalunternehmen des Landkreises von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. [2]Das

Kommunalunternehmen des Landkreises bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. [3]Außerdem hat das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) [1]Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. [2]Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. [3]Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. [4]Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Kommunalunternehmen des Landkreises anerkannt worden sind.

(4) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann auf Kosten des Abfallbesitzers die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. [2]Die Abfallbesitzer sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

(5) [1]Die Gemeinden unterstützen das Kommunalunternehmens des Landkreises nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. [2]Die Gemeinden teilen dem Kommunalunternehmens des Landkreises die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) [1]Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.[2]Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. [3]Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) [1]Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. [2]Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

[1]Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Kommunalunternehmens des Landkreises über. [2]Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Kommunalunternehmens des Landkreises über. [3]Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

[1]Die vom Kommunalunternehmen des Landkreises ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch das Kommunalunternehmen des Landkreises oder von ihm beauftragte Dritte

   a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder

   b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die das Kommunalunternehmen des Landkreises in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch das Kommunalunternehmens des Landkreises eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) [1]Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

   a) Glas, farblich getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, z. B. Fenster- bzw. Autoscheiben),

   b) Weißblech,

   c) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

   d) Altreifen,

   e) pflanzliche Abfälle,

   f) sonstige Stoffe (z. B. Metall, Kunststoffe, Styropor, Altschuhe, Alttextilien, Korken), für die vom Kommunalunternehmen des Landkreises, den Gemeinden oder privaten Entsorgungsunternehmen Annahmemöglichkeiten eingerichtet sind oder nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung eingerichtet werden,

   g) Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (Bsp. Bildschirmgeräte)

   [2]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann vorstehende Stoffe von a) bis g) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine

Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt.

2. Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht über das Holsystem (s. § 14) erfasst werden.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) [1]Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Kommunalunternehmen des Landkreises dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. [2]Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden; Entsprechendes gilt für die Sammelstellen (z. B. Grüngutsammelplätze und Wertstoffhöfe). [3]Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern bzw. in oder neben Sammelstellen zurückgelassen werden. [4]Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüll- und Öffnungszeiten zulässig. [5]Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) [1]Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2]Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegeben. [3]Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

   a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),

   b) Metallschrott,

   c) Bioabfälle (insbesondere organische Küchen- und Gartenabfälle),

   d) Kunststoff-, Verbund- und Aluminiumverpackungen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und auch nicht über die bereitgestellten Wertstofferfassungseinrichtungen entsorgt werden können (Sperrmüll), getrennt nach den Fraktionen

   a) Holz
   b) Metall
   c) Sonstiger Sperrmüll

in haushaltsüblichen Mengen bis zu 8 m³ pro Jahr je angeschlossenem Grundstück.

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) [1]Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. [2]Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 5 Nr. 1 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. [3]Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. [4]Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt das Kommunalunternehmen des Landkreises im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. [5]Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Tonne mit 60 l, 80 l, 120 l bzw. 240 l Füllraum für Bioabfälle,

2. gelbe Kunststoffsäcke mit 90 l Füllraum für Kunststoff-, Verbund- und Aluminium-verpackungen,

3. blaue Tonne mit 240 l Füllraum bzw. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier, Pappe und Kartonagen.

(2) [1]Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Tonnen mit 60 l Füllraum,

2. graue Tonnen mit 80 l Füllraum,

3. graue Tonnen mit 120 l Füllraum,

4. graue Tonnen mit 240 l Füllraum,

5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,

6. Müllgroßbehälter mit 5.000 l Füllraum,

7. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.

(3) [1]Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. [2]Das Kommunalunternehmen des Landkreises gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) [1]Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragten abgeholt. [2]Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können (§ 4 Abs. 2 Nr. 1). [3]Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. [4]Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Abfälle sind zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten vor dem Grundstück unmittelbar zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abholung bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Für die weiteren gem. § 13 dem Holsystem unterliegenden Abfälle gibt das Kommunalunternehmen des Landkreises die Anforderungen im Einzelnen rechtzeitig bekannt.

(6) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen setzt zur Feststellung von Störstoffen in der Biotonne bei den Abfuhren ein Detektionssystem („elektronischer Müllsheriff") ein. [2]Bei der Feststellung von Störstoffen bekommt die Biotonne eine „Rote Karte" und wird nicht geleert. [3]Der Anschlusspflichtige hat die Störstoffe auszusortieren oder durch Kauf eines Restmüllsackes des Kommunalunternehmens des Landkreises die Biotonne einmalig bei der nächsten Restmülltonnenleerung zur Entsorgung bereitzustellen. [4]Als Kennzeichnung für die bezahlte Leerungsgebühr dient der sichtbar eingelegte Restmüllsack in den Deckel der bereitgestellten Biotonne. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) [1]Die Anschlusspflichtigen haben dem Kommunalunternehmen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. [2]Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 vorhanden sein; Absatz 1 Satz 8 bis 10 bleibt unberührt. [3]Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 15 l pro Leerung zur Verfügung stehen. [4]Die Mindestbehältniskapazität kann auf das nächstkleinere Restmüllbehältnis bei geringfügigen Überschreitungen von bis zu insgesamt 10 l abgerundet werden. [5]Die Anschlusspflichtigen können darüber hinaus Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse grundsätzlich selbst bestimmen. [6]Als Bewohner im Sinn des Satzes 3 gilt jede Person, die ihren Hauptwohnsitz

auf dem betreffenden Grundstück hat. [7]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann Art, Größe oder Zahl der verwendeten Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. [8]Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden; für das Restmüllbehältnis gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen des Landkreises zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. [9]Als benachbarte Grundstücke gelten dabei nur solche Grundstücke, die in derselben öffentlichen Straße unmittelbar nebeneinander angrenzen. [10]Benachbarte Grundstücke sind insbesondere nicht Grundstücke, die lediglich eine gemeinsame rückwärtige Grundstücksgrenze haben. [11]Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, wird die über Satz 1 hinausgehende Behältniskapazität nach den Verhältnissen des Einzelfalles berechnet. [12]Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Herkunftsbereich, die Betriebsfläche und die dort beschäftigten Personen.

(2) [1]Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
zusätzlich:	
a) Krankenhäuser, Kliniken; Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett
b) Gaststätten, Imbisstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler/Kind

[2]Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

[3]In begründeten Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens die Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen.

(3) [1]Die Anzahl und das Fassungsvermögen des Behältnisses für Bioabfälle entspricht dem der Restmüllbehältnisse, wie sie sich aus § 15 Abs. 1 für das anschlusspflichtige Grundstück ergeben. [2]Für das Einsammeln von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück bis zu einem vorhandenen Gesamtrestmüllbehältervolumen von weniger als 240 l mindestens ein Behältnis mit 240 l Füllraum bereitgestellt (Regelausstattung). Bei einem Gesamtrestmüllbehältervolumen von mehr als 240 l bis 1.100 l wird das doppelte Papierbehältervolumen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt (Beispiel: 1 x 240 l Restmüllbehälter und 2 x 240 l Papierbehälter). [3]Auf Wunsch können für das anschlusspflichtige Grundstück für Bioabfälle und für Papier, Pappe und Kartonagen auch mehrere Behältnisse oder ein Behältnis mit einem größerem Fassungsvermögen bereitgestellt werden, wenn gegenüber dem Kommunalunternehmen glaubhaft gemacht wird, das die vorhandene Behälterkapazität nicht ausreicht. [4]Dies ist beim Kommunalunternehmen des Landkreises entsprechend schriftlich zu beantragen. [5]Die damit verbundene Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühr bei der Erfassung von Bioabfällen ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung.

(4) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach Abs. 1 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, die von den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen bei einer zugelassenen Verkaufsstelle zu erwerben sind. [2]Die Anschlusspflichtigen haben die vom Kommunalunternehmen des Landkreises bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. [3]Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) [1]Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2]Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. [3]Der Betrieb von Verdichtungs- und Verkleinerungsgeräten zur Behandlung von Abfällen ist nicht zulässig. [4]Müllpressbehälter dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalunternehmens des Landkreises verwendet werden; die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen.

(6) [1]Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück unmittelbar zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. [2]Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. [3]Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. [4]Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) [1]Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt, Papier, Pappe und Kartonagen im Abstand von jeweils vier Wochen. [2]Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegeben. [3]Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so erfolgt die für diesen Tag und für die folgenden Tage der gleichen Woche vorgesehene Abholung jeweils am folgenden Werktag. [4]Fallen in eine Kalenderwoche zwei oder mehr gesetzlich oder staatlich geschützte Feiertage, so wird der Zeitpunkt der Abholung durch rechtzeitige Bekanntmachung geregelt. [5]Gleiches gilt, wenn der Zeitpunkt der Abholung aus anderen Gründen verlegt werden muss.

(2) [1]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. [2]In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Für die weiteren gemäß § 13 dem Holsystem unterliegenden Abfälle und Wertstoffe gibt das Kommunalunternehmen des Landkreises die Abfuhrtage und die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehenen Wochentage gesondert bekannt.

§ 17

Sperrmüllabfuhr

(1) [1]Abfälle gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden von Grundstücken, die gem. §§ 5 oder 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. [2]Der Besitzer hat die Abholung der o. g. Abfälle unter Angabe von Art und Menge mit einer Sperrmüllkarte, per Internet oder telefonisch bei dem vom Kommunalunternehmen des Landkreises beauftragten Unternehmen zu beantragen; das vom Kommunalunternehmen beauftragte Unternehmen bestimmt den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit. [3]Bei der Abholung sollte der Besitzer oder dessen Beauftragter anwesend sein. [4]Jeder Haushalt, der über ein oder mehrere Abfallbehältnisse des Kommunalunternehmens des Landkreises verfügt, hat das Recht, zwei Sperrmüllabholungen (je bis zu 4 m³) oder eine Sperrmüllabholung (bis zu 8 m³) pro Jahr zu beantragen.

(2) Das Kommunalunternehmen des Landkreises verteilt die Sperrmüllkarten jeweils zum Jahresende für das kommende Jahr an die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen.

(3) [1]Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2, Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (über 50 kg) nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Stoffe:

1. Restmüll und Behältnisse, angefüllt mit Restmüll, der gem. § 14 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen ist;

2. Abfälle, die gem. § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1a, c, d und 3 anderen Erfassungssystemen unterliegen;

3. Baustellenabfälle (z.B. Fenster, Zimmertüren).

[2]Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß (mehr als 4 m³ pro Sperrmüllkarte), so sind die Übermengen vom Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen.

(4) [1]Die einzelnen Abfallarten, die über die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind getrennt bereitzustellen; dies gilt auch für die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fraktionen. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. [2]Verunreinigungen, die durch die Abfuhr der Abfälle verursacht werden, sind unbeschadet der Verpflichtungen aus der jeweiligen kommunalen Straßenreinigungssatzung vom Anschluss- und Überlassungsberechtigten zu beseitigen.

(5) [1]Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte zum Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Bad Kissingen gebracht werden. [2]Die Anlieferung ist kostenpflichtig. [3]Hierfür ist vom Besitzer die aktuelle Gebühr für Haus- und Sperrmüll zu entrichten; § 18 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) [1]Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. [2]Das Kommunalunternehmen des Landkreises informiert die Besitzer durch

Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. [3]Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) [1]Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder gefährliche Abfälle enthalten. [2]Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. [3]Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. [4]Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. [5]Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann im Einzelfall Anforderungen stellen, insbesondere um Gesundheitsgefahren für das Betriebspersonal auszuschließen. [6]Thermisch behandelbare und thermisch nicht behandelbare Abfälle sind getrennt anzuliefern.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

[1]Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. [2]Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Das Kommunalunternehmen des Landkreises erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bad Kissingen vom 18.07.2016 (LRABl 2016 Nr. 172) und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bad Kissingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.07.2020 (LRABl 2020 Nr. 175) außer Kraft.

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts
Bad Kissingen, den 30.10.2023

Jürgen Metz
Vorstand